

abgesetzt. Ferner wird — in teilweiser Abänderung des § 20 der neuen Sparkasse-Statuten — generell bestimmt, daß inländischen Gemeinden und gemeinnützigen Genossenschaften nach Hinterlegung vorschriftsmäßig ausgefertigter Verpflichtungsurkunden gegen eine vierprozentige Verzinsung und eine jährliche Tilgung von mindestens 2 Prozent von der Regierung, beziehungsweise von der Sparkassakommission Landes- oder Sparkassa-Darlehen gewährt werden können.

Das Gesetz wurde vom Landtage mit allen gegen eine Stimme angenommen.

In dem vom Präsidenten erstatteten Kommissionsberichte wird die Herabsetzung des Zinsfußes, wie folgt, begründet:

„Zur Zeit werden bei uns Hypothekendarlehen, Kreditdarlehen und Currentschulden gleichartig verzinst! Dieser Zustand widerspricht gesunden finanziellen Grundsätzen und den Uebungen anderer Länder. Es ist daher nur recht und billig, daß Kapitalien mit doppeltem Unterpfande etwas niedriger verzinst werden. Die Eventualität einer Kapitalflucht ist aber keineswegs zu befürchten und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ebenso sichere Anlagen auch anderwärts nicht mehr höher verzinst werden und die Anlage in „sicheren“ Effekten, die jedoch immerhin noch mit Risiko verbunden ist, kaum etwas mehr als 4 % Zinsen bringt. Die Reduktion des Zinsfußes um  $\frac{1}{2}$  % ist zwar eine einschneidende finanzielle Maßregel und bedeutet für den Kapitalisten einen jährlichen Verlust von 10 Prozent seines Zinseinkommens; nachdem aber in allen Nachbarländern in den letzten Jahren eine Reduktion des Zinsfußes Platz gegriffen hat, muß auch der finanziell Mächtigere mit dieser Tatsache rechnen und seine Anforderungen reduzieren. Wenn wir übrigens an das Ausland zu  $4\frac{1}{4}$  bis  $4\frac{1}{2}$  % Gelder geben, wobei wir zudem noch Risiko haben, warum sollen wir dasselbe nicht unseren eigenen Landeskindern zu  $4\frac{1}{2}$  % bieten, bei welchen wir mit doppeltem Pfande die beste Garantie haben? Was nun die finanzielle Wirkung anbetrifft, so läßt sich dieselbe nur annähernd feststellen. Der Gesamtwert unseres Bodens und der Häuser, also der gesamte liechtensteinische Immobilienbesitz (die industriellen Etablissements ausgenommen), dürfte sich auf zirka 7 Millionen Gulden belaufen. Die Summe der Hypothekendarlehen mit doppeltem Pfande auf mindestens 2 Millionen Gulden. Die Reduktion des Zinsfußes von 5 % auf  $4\frac{1}{2}$  % bedeutet demnach eine Herabsetzung der Zinse von 100,000 fl. auf 90,000, das ist für den Schuldner resp. für unseren zumeist bäuerlichen Grundbesitz eine jährliche Erleichterung von mindestens 10,000 fl., was gleichkommt dem Doppelten der Landesgrundsteuer, oder gleich 2 % des gesamten Grundsteuerkapitals. Die sehr wohltätige Wirkung ist aus diesen Ziffern sofort ersichtlich. Was den Einfluß anbetrifft, welchen die Zinsfußreduk-